

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/2050 –

Anschläge auf türkische Einrichtungen und Geschäfte

In den Wochen zwischen dem 17. Februar und dem 15. April 1995 kam es im Bundesgebiet – nach einem am 9. Juni 1995 vorgelegten Bericht der Bundesregierung – zu 135 Brandanschlägen (und zusätzlich fünf Vorbereitungshandlungen) auf türkische Einrichtungen und Geschäfte.

- Der Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), Peter Frisch, hatte behauptet, daß „die meisten dieser Gewaltakte auf innertürkische Konflikte zurückgehen. Ganz überwiegend jedoch werden Anhänger und Mitglieder der PKK verantwortlich sein.“ (Deutschland-Radio, 20. März 1995)
- Bayerns Innenminister Dr. Günther Beckstein rechnete die Anschläge „überwiegend der PKK“ zu, „daran kann es keinen ernsthaften Zweifel geben“. „Sicher“ gäbe es allerdings „den einen oder anderen Trittbrettfahrer.“ (Deutschland-Radio, 22. März 1995)
- Staatsminister Bernd Schmidbauer erklärte u. a. im heute-journal am 21. März 1995: „In über 80 % der Fälle ist die PKK-Urheberschaft eindeutig zu diagnostizieren. Die anderen Fälle, das sind teilweise Trittbrettfahrer ... Man kann auch davon ausgehen, daß der ein oder andere rechtsradikale Anschlag sich dahinter verbirgt.“
- Auch der hessische Innenminister Gerhard Bökel meldete sich zu Wort: „Wir haben sicherlich die Erkenntnis, daß ein erheblicher Teil der Anschläge auf die PKK zurückzuführen ist (...). Es sind aber auch Hinweise vorhanden, die darauf schließen lassen, daß kriminelle Elemente aus anderen Bereichen, auch der linksextremistischen Szene aus der Türkei, die auch unterstützt wird von deutschen Autonomen beispielsweise, hier aktiv sind.“ (ARD-Tagesthemen, 20. März 1995)
- Der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, ordnete die Anschläge in folgenden politischen Kontext ein: „Ich bin nicht über die Hintergründe im einzelnen informiert, aber es scheint mir klar zu sein, daß die PKK, Querverbindungen zu ihr, Schuld daran tragen, daß es zu diesen Anschlägen kommt. Es ist ja ganz offensichtlich, daß es irgend etwas zu tun hat mit unserer Entscheidung, den generellen Abschiebestopp aufzuheben, was Kurden anbelangt.“ (SAT 1-News-magazin, 19. März 1995)

In dem Bericht der Bundesregierung werden folgende Gesichtspunkte angeführt, die dafür sprechen sollen, daß die „ganz überwiegende Zahl“ der 73 Anschläge auf Reisebüros „aus polizeilicher Sicht der kurdischen Arbeiterpartei PKK zuzurechnen“ seien:

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 11. August 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

- „Die PKK hat im Januar d. J. wie bereits in den Jahren zuvor in ihren Publikationen und auch auf Plakaten in deutscher Sprache zu einem Boykott von Reisen in die Türkei aufgerufen und zugleich erklärt, wer dennoch in die Türkei oder nach Kurdistan reise, begeben sich in Lebensgefahr. Das erklärte Ziel der PKK ist es, im Rahmen ihres Kampfes gegen den türkischen Staat die Türkei nicht nur ‚militärisch‘ anzugreifen, sondern auch wirtschaftlich zu schwächen.
- In 14 Fällen wurden am Tatort Flugblätter gleicher Diktion zurückgelassen, in denen gegen Türkei-Reisen argumentiert wird. Zum Teil unterzeichnet mit ERNK (...) zum Teil mit ‚Die Kinder der Sonne und des Feuers‘ (auch damit ist die PKK gemeint).
- Die Häufung der in einem kurzen Zeitraum gegen gleichartige Objekte gerichtete Straftaten (...) spricht eindeutig für eine zentrale Steuerung. Die PKK hat in den vergangenen Jahren immer wieder zeitgleich in Deutschland und in Europa Straftaten begangen bzw. durch ihre Sympathisanten begehen lassen.
- Der Führer der PKK Abdullah Öcalan hat bereits im August 1994 in der Zeitschrift Serxwêrbun (PKK-Organ) Nr. 152 (...) zu Anschlägen aufgerufen (...)
- In nahezu allen Fällen wurde eine gleichartige Begehungsweise festgestellt: zunächst wurden die Schaufensterscheiben zerstört und dann ein Molotowcocktail in den Innenraum geworfen. In mehreren Fällen wurde auch eine Gleichheit der verwendeten Flaschen und des Brandbeschleunigers festgestellt, was zumindest regional auf eine zentrale Herstellung schließen läßt.
- (...)
- Die Tatsache, daß sich die PKK bzw. ihre Teilorganisationen nicht ‚offiziell‘ zu den Straftaten gegen die Reisebüros bekannt haben, sondern das kurdische Volk als Urheber der Anschläge genannt wird (...) spricht nicht gegen die Urheberschaft der PKK, da sie eindeutig ihr zuzurechnenden zentralgesteuerten gewalttätigen Aktionen der letzten Jahre ebenfalls das kurdische Volk als verantwortlich benannt hat. Die PKK versteht sich als einzige legitime Vertretung der Kurden, die stets in ihren Interessen handelt.“ (Hervorhebung, U. J.)

„Anschläge auf andere Einrichtungen sind möglicherweise im Zusammenhang mit den schweren Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der Glaubensgemeinschaft der Aleviten und der Polizei seit dem 12. März 1995 in Istanbul zu sehen“, schreibt die Bundesregierung. Die Zahl derartiger Anschläge wird auf 32 geschätzt.

„In 14 bzw. 4 Fällen“, so die Bundesregierung, gäbe es Hinweise auf Verbindungen der Täter zu Dev-Sol bzw. DHKC sowie der TKP/ML. In zwei Fällen lägen Hinweise für einen Versicherungsbetrug vor. Der Tathintergrund sei in den übrigen Fällen bisher nicht bekannt.

„Im Rahmen der Ermittlungen zu einzelnen Anschlägen konnten Tatverdächtige festgestellt bzw. festgenommen werden, die zum Teil Geständnisse ablegten und Angaben zu den Hintergründen der Tat machen konnten (...) Insgesamt wurden bisher (soweit dem BKA gemeldet) 66 Tatverdächtige festgenommen werden (...) Vier festgenommene Tatverdächtige sind aufgrund konkreter Anhaltspunkte der PKK zuzurechnen.“

In der Beantwortung einer Kleinen Anfrage des Abgeordneten Cem Özdemir (Drucksache 13/1814 vom 23. Juni 1995), machte die Bundesregierung allerdings abweichende Angaben:

Bei 19 Anschlägen (von 139 in diesem Jahr festgestellten Brandanschlägen auf türkische Einrichtungen) sei von einer Verantwortung der PKK auszugehen. An nur mehr acht Tatorten seien einschlägige Flugblätter vorgefunden worden. In elf „weiteren Fällen“ lägen hinsichtlich der festgenommenen Tatverdächtigen „PKK-Erkenntnisse“ vor.

Die von der Bundesregierung vorgebrachten Argumente erweisen sich bei näherem Hinsehen als fragwürdig:

- Der Aufruf zum Boykott von Türkei-Reisen sowie der Serxwêrbun-Artikel von Öcalan sind nicht mehr als Indizien. Auf deren Grundlage läßt sich unmöglich auf die tatsächlichen – und eben nicht nur vermuteten – Tathintergründe schließen. Gleiches gilt auch für den zuletzt von der Bundesregierung angeführten Gesichtspunkt: Er ist ohne jeden Beweiswert. Mit ihm könnte jede Tathandlung ebenso „bewiesen“ wie widerlegt werden.
- Auch bei der unterstellten „zentralen Steuerung“ der Anschläge – zumal durch die PKK – handelt es sich lediglich um eine Vermutung der Bundesregierung, die auch durch beständiges Wiederholen nichts an Substanz gewinnt. Schon einmal hielt die von der Bundesregierung behauptete „zentrale Steuerung“ kurdischer Proteste durch die PKK einer gerichtlichen Überprüfung nicht stand: Das mit der Besetzung der türkischen Botschaft in München am 24. Juni 1993 befaßte Bayerische Oberste Landesgericht konnte in seinem Urteil vom 6. Juli 1994 hinsichtlich der Tathandlung „(keinen) direkten

Einfluß der PKK oder einer ihrer Unterorganisationen auf die Initiierung oder die Tatplanung oder Tatausführung“ erkennen.

- Hinsichtlich der „gleichartigen Begehungsweise in nahezu allen Fällen“: Wesentlich anders als in dem Bericht der Bundesregierung dargestellt (Scheibe einschmeißen und dann einen Brandsatz in den Innenraum werfen) lassen sich Brandanschläge mit Molotowcocktails nicht durchführen. Tatsächlich muß die Bundesregierung bei einer konkreten Sichtweise zugeben, daß nur „in mehreren Fällen auch eine Gleichheit der verwendeten Flaschen und des Brandbeschleunigers festgestellt“ worden sei. Schon reduziert sich die behauptete „zentrale Steuerung“ darauf, daß „zumindest regional“ eine „zentrale Herstellung“ erkennbar sei.
- Von einer „zentralen Herstellung“ von Brandsätzen „in mehreren Fällen“ auf eine „zentrale Steuerung“ – und dann noch der PKK – zu schließen, ist zumindest nicht zwingend.
- Daß ganze vier von 66 festgenommenen Tatverdächtigen der PKK zuzurechnen sein sollen, spricht eher dagegen als dafür, daß die PKK Urheberin der „ganz überwiegenden Anzahl“ von Brandanschlägen sein soll.
- Die Ermittlungen der Bundesregierung erweisen sich als einseitig:
 - Nicht nur die PKK, z. B. auch der türkische Geheimdienst und türkische rechtsextremistische Gruppen, sind zu koordinierten Aktionen imstande.
 - Aus dem Bericht der Bundesregierung wird nicht ersichtlich, daß auch gegen Trittbrettfahrer bzw. Provokateure ermittelt wird, die versuchen, durch gefälschte Bekenntnisse der PKK zu schaden.

Eine entsprechende politische Stoßrichtung war vor Beginn der Anschlagserie bereits von interessierter türkischer Seite ins Spiel gebracht worden: „Am 31. Januar 1995 baten (...) zwei hochrangige Vertreter des türkischen Auslandsgeheimdienstes MIT in der Kölner Zentrale (des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Anm. U. J.) um ein Gespräch. Sie eröffneten den deutschen Kollegen, daß die Lage im März eskalieren werde und forderten die Aufhebung des Abschiebestopps. Die deutschen Kollegen stuften das Treffen als streng geheim ein.“ (Focus 13/95)

Eine „Beteiligung des türkischen Geheimdienstes MIT“ an den Anschlägen auf türkische Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland wurde in derselben Ausgabe des Focus „nicht ausgeschlossen“.

Gegenüber der kurischen Nachrichtenagentur Kurd-A äußerte sich der ERNK-Europasprecher, Ali Garzan, folgendermaßen: „Die ERNK hat entgegen den Behauptungen nichts mit den Aktionen zu tun. Wir möchten gegenüber der Öffentlichkeit erklären, daß diese Begründung nur vorgeschoben ist und verurteilen im Namen unseres Volkes das Vorgehen des deutschen Staates aufs schärfste.“ (zit. nach Kurdistan-Rundbrief, 9. März 1995)

Vorbemerkung

Der Generalbundesanwalt führt ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt, in welchem wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung innerhalb der Führungsorganisation der PKK ermittelt wird und in dem Erkenntnisse über die Befehls- und Lenkungsstrukturen innerhalb des Kaderbereichs der PKK gesammelt werden.

Nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen hat sich in der Führungsorganisation der PKK eine Vereinigung gebildet, die in Verfolgung ihrer Ziele Katalogtaten im Sinne des § 129 a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StGB begeht. Ziel dieser Vereinigung ist es vor allem, durch gewalttätige Aktionen bis hin zu Brandstiftungsdelikten, die gegen türkische Einrichtungen in Deutschland verübt werden, die Lage der Kurden in der Südost-Türkei ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rufen und die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Kurden für die PKK einzunehmen. Darüber hinaus soll auf die Bundesregierung eingewirkt werden, ihre Politik gegenüber der türkischen Regierung zu überprüfen.

Da die eingeleiteten Ermittlungsverfahren generell noch nicht abgeschlossen sind, verbietet sich eine einzelfallbezogene öffentliche Erörterung von Tatsachen und Bewertungen, die den Gegenstand dieser Verfahren betreffen. Diese Feststellung ist auch für die Beantwortung einzelner Fragen der Kleinen Anfrage von Bedeutung.

1. Wie viele Anschläge wurden 1994 bis einschließlich Januar 1995 auf türkische Einrichtungen verübt (bitte monatsweise aufschlüsseln)?
 - a) Wem sind diese Anschläge zuzurechnen (bitte aufschlüsseln)?

In 1994 einschließlich Januar 1995 wurden dem Bundeskriminalamt insgesamt 78 Brandanschläge bzw. Inbrandsetzungen sowie ein Sprengstoffanschlag z. N. türkischer Einrichtungen gemeldet, die sich wie folgt aufschlüsseln:

Monat	Jahr	Anzahl	Mutmaßlicher Tathintergrund
Januar	1994	–	
Februar	1994	3	(Unbekannt: 2, Rechts: 1)
März	1994	2	(Unbekannt: 2)
April	1994	4	(Unbekannt: 3, PKK: 1)
Mai	1994	4	(Unbekannt: 4)
Juni	1994	3	(Unbekannt: 2, Fremdenfeindlich: 1)
Juli	1994	15	(Unbekannt: 5, Fremdenfeindlich: 1, PKK: 9)
August	1994	10	(Unbekannt: 6, Fremdenfeindlich: 2, PKK: 1, Auseinandersetzungen zwischen „linken“ und „rechten“ Ausländern: 1)
September	1994	10	(Unbekannt: 5, Fremdenfeindlich: 2, PKK: 3)
Oktober	1994	5	(Unbekannt: 2, Fremdenfeindlich: 2, Versicherungsbetrug: 1)
November	1994	9	(Unbekannt: 6, Fremdenfeindlich: 1, PKK: 2)
Dezember	1994	13	(Unbekannt: 4, Fremdenfeindlich: 4, TKP/ML: 5)
Januar	1995	1	(Unbekannt: 1)

- b) Wie viele Personen, die sich welchen Tätergruppen zuordnen lassen, wurden für wie viele derartiger Anschläge rechtskräftig verurteilt (bitte aufschlüsseln)?

Der Generalbundesanwalt führt wegen Anschlägen, die im Jahr 1994 oder im Januar 1995 auf türkische Einrichtungen verübt wurden, kein Ermittlungsverfahren.

2. Wie viele Anschläge in welchen Orten wurden auf türkische Einrichtungen in den Monaten Februar bis April 1995 verübt (bitte aufschlüsseln)?

Dem Bundeskriminalamt wurden in den Monaten Februar bis April 1995 insgesamt 139 Brandanschläge bzw. Inbrandsetzungen z. N. türkischer Einrichtungen¹⁾ gemeldet. Diese gliedern sich wie folgt auf:

1) In Einzelfällen handelt es sich um deutsche Objekte (z. B. deutsche Reisebüros mit Werbung für Türkei-Reisen), die aber in engem Zusammenhang mit den Anschlägen z. N. türkischer Einrichtungen zu sehen sind.

Februar 1995:

- Hamm, Rendsburg, Stuttgart, Troisdorf je eine Tat
- Berlin, Bremen, Kiel, Köln, München,
Oldenburg je zwei Taten
- Frankfurt, Hamburg, Hannover je drei Taten

März 1995:

- je eine Tat: Ahlen, Aszlar, Bergheim, Bielefeld, Bonn, Bremerhaven, Düren, Essen, Frankfurt, Freiburg, Geislingen, Gelsenkirchen, Gengenbach, Göppingen, Göttingen, Gütersloh, Heidelberg, Kassel, Kolbenmoor, Lahr, Lünen, Münster, Neunkirchen, Oerlinghausen, Oestrich-Winkel, Offenbach, Rheinfelden, Rothenburg, Rüsselsheim, Schrobenhausen, Stadtallendorf, Stuttgart, Villingen-Schwenningen, Völklingen
- je zwei Taten: Bochum, Bremen, Bünde, Dortmund, Erlenbach, Herford, Herrenberg, Ludwigshafen, München, Osnabrück, Saarbrücken, Salzgitter, Ulm
- je drei Taten: Hannover, Köln, Mainz
- vier Taten: Hamburg
- sechs Taten: Duisburg
- neun Taten: Berlin

April 1995

- je eine Tat: Annweiler, Babenhausen, Backnang, Balingen, Bayreuth, Berlin, Ditzingen, Dormagen, Dortmund, Duisburg, Euskirchen, Hamburg, Herrenberg, Höxter, Ludwigshafen, Reichelsheim, Weilerswist, Wilhelmsburg
- zwei Taten: Altena
- sechs Taten: Köln

In fünf weiteren Fällen (Gladbeck, Mannheim, Bremen, Singen und Bad Hersfeld) konnten Vorbereitungs-handlungen festgestellt werden.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 e Bezug genommen.

3. Welche dieser Anschläge sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung der PKK zuzurechnen (bitte genau aufschlüsseln)?
Wie verhält sich diese Feststellung der Bundesregierung mit der Tatsache, daß die PKK nicht auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig ist, und daß die PKK deswegen auch nicht als eine „Auslandsorganisation“ von den Verbotsverfügungen des Bundesministeriums des Innern (weder 1993 noch 1995) betroffen ist?
4. Welche dieser Anschläge sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung anderen kurdischen Organisationen als der PKK zuzurechnen (bitte genau aufschlüsseln)?
 - a) Welche dieser Anschläge sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung welchem Flügel von Dev-Sol zuzurechnen (bitte genau aufschlüsseln)?

- b) Welche dieser Anschläge sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung welchem Flügel der TKP/ML zuzurechnen (bitte genau aufschlüsseln)?
 - c) Welche dieser Anschläge sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung dem türkischen Geheimdienst zuzurechnen (bitte aufschlüsseln)?
Bei einer negativen Antwort: Aus welchen tatsächlichen Gründen kann dies die Bundesregierung ausschließen?
 - d) Welche dieser Anschläge sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung türkischen Rechtsextremisten zuzurechnen (bitte aufschlüsseln)?
Bei einer negativen Antwort: Aus welchen tatsächlichen Gründen kann dies die Bundesregierung ausschließen?
 - e) Welche dieser Anschläge sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung deutschen Rechtsextremisten zuzurechnen (bitte aufschlüsseln)?
Bei einer negativen Antwort: Aus welchen tatsächlichen Gründen kann dies die Bundesregierung ausschließen?
 - f) Welche dieser Anschläge sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung „deutschen Autonomen“ zuzurechnen (bitte genau aufschlüsseln)?
 - g) Welche dieser Anschläge sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung Selbsttätern zuzurechnen (z. B. solchen, die die Versicherungsprämie kassieren möchten und gleichzeitig Dritte als vermeintliche Täter belasten; bitte aufschlüsseln)?
 - h) Welche dieser Anschläge sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung „kriminellen Elementen aus anderen Bereichen“ zuzurechnen (bitte genau aufschlüsseln)?
5. Wie viele Anschläge konnten bislang keiner der o. g. Gruppen zugeordnet werden?
6. Ergibt sich aus der Zuordnung bestimmter Anschlagziele auf eine jeweilige verdächtige Gruppe eine Systematik?
Wenn ja, welche (bitte auf die jeweils o. g. Gruppe bezogen)?

Bei einer Vielzahl von Taten – insbesondere bei Brandanschlägen auf türkische Reisebüros – ist anzunehmen, daß die PKK für die Anschläge verantwortlich ist. Sie korrespondieren vom Tatmotiv her mit einer Presseerklärung der ARGK vom 17. Januar 1995, in der zum Boykott des türkischen Tourismus aufgerufen wird. Zudem spricht die bundesweite Durchführung und Häufung der Anschläge in einem kurzen Zeitraum für eine zentrale Steuerung, wie sie für PKK-Anschläge der Vergangenheit typisch ist.

In einigen Fällen ist davon auszugehen, daß die Dev Sol (Karatas-Flügel, DHKP-C) für Anschläge verantwortlich ist.

In wenigen Fällen scheint eine Täterschaft der TKP/ML und von Selbsttätern vorzuliegen. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung Bezug genommen.

7. Nach welchen tatsächlichen Anhaltspunkten (nicht gemeint sind Indizien) erfolgt eine derartige Zuordnung?

Die Zuordnung erfolgt aufgrund kriminalpolizeilicher Ermittlungen. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung Bezug genommen.

8. Bei welchen Anschlägen bestand eine „Gleichheit (zwischen) den verwendeten Flaschen und des Brandbeschleunigers“?
- a) Worin bestand die „Gleichheit der verwendeten Flaschen“?
 - b) Welcher gleichartige Brandbeschleuniger wurde in diesen Fällen benutzt?

- c) In welcher/welchen Region/Regionen kann auf eine „zentrale Herstellung“ dieser Tatmittel geschlossen werden?

Nach den dem Bundeskriminalamt vorliegenden Zeugenaussagen wurden die Brandsätze, die bei mehreren dieser Anschläge Verwendung fanden, zentral hergestellt. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

9. Aufgrund welcher tatsächlicher Anhaltspunkte (gemeint sind nicht Indizien) läßt sich von der unterstellten „zentralen Herstellung“ der Tatmittel auf eine „zentrale Steuerung“ welcher Anschläge schließen?

Die Häufung der in einem kurzen Zeitraum gegen gleichartige Objekte gerichteten Straftaten – 13 Anschläge fanden in der Nacht des 28./29. Februar 1995 nahezu zeitgleich in verschiedenen Städten der Bundesrepublik Deutschland statt – und die dem Bundeskriminalamt vorliegenden Ermittlungsergebnisse sprechen für eine zentrale Steuerung.

10. a) Welchen organisatorischen Hintergrund weisen welche im Zusammenhang mit den Anschlägen Festgenommene auf (bitte genau aufschlüsseln)?

Bei zwölf festgenommenen Tatverdächtigen ist von einem PKK-Hintergrund, bei zehn festgenommenen Tatverdächtigen von einem TKP/ML-Hintergrund und bei acht von einem DHKP-C-Hintergrund auszugehen.

Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- b) Welcher Nationalität sind die hierbei Festgenommenen (bitte aufschlüsseln)?

Von den festgenommenen Tatverdächtigen besitzen 45 Personen die türkische und eine Person die irakische Staatsangehörigkeit. Zu den anderen Personen liegen dem Bundeskriminalamt keine Erkenntnisse über deren Staatsangehörigkeit vor.

- c) Wie viele der hierbei Festgenommenen befinden sich in Untersuchungshaft?
d) Wie viele der hierbei Festgenommenen befinden sich in Abschiebehaft?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor.

- e) In welchen Fällen hat die Bundesanwaltschaft (BAW) das Ermittlungsverfahren mit welcher Begründung an sich gezogen (bitte aufschlüsseln)?

Bezüglich der in den Monaten Februar bis April 1995 auf türkische Einrichtungen verübten Brandanschläge hat der Generalbundesanwalt 26 strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (§ 129 a Abs. 3 StGB) in Tateinheit mit Brandstiftungsdelikten eingeleitet.

Gegenstand dieser Verfahren sind 29 Anschläge auf Reisebüros sowie je ein Anschlag auf ein Gebetshaus, ein Jugendheim, einen Kultur- und Sportverein, einen Freundschaftsverein und eine Bank. Der Generalbundesanwalt hat die Verfolgung jeweils auf das Gewicht des Tatvorwurfs her im Vordergrund stehende Brandstiftungsdelikte beschränkt (§ 154 a Abs. 1 StPO) und die Verfahren sämtlich an die zuständigen Landesstaatsanwaltschaften abgegeben.

11. Gab es Bekenner- bzw. Bekennerinnenschreiben?

Ja.

- a) Wenn ja, wie viele, von welchen Gruppen und zu welchen Anschlägen (bitte aufschlüsseln)?

In acht Fällen wurden einschlägige Flugblätter am Tatort vorgefunden, in weiteren 13 Fällen wurden DHKC-Fahnen am Tatort zurückgelassen.

- b) Wie viele dieser Bekenner- bzw. Bekennerinnenschreiben gelten als authentisch?
c) Aus welchen tatsächlichen Anhaltspunkten ergibt sich die Authentizität der Bekenner- bzw. Bekennerinnenschreiben?

Die Prüfung der Authentizität ist Bestandteil der Ermittlungsverfahren der örtlichen Polizeidienststellen.

- d) Hält die Bundesregierung am Tatort aufgefundene Fahnen oder Transparente einer Organisation für ein hinreichendes Indiz über deren tatsächliche Urheberschaft?
e) Wenn ja, wie kann die Bundesregierung ausschließen, daß mit gefälschten Mitteln falsche Fährten ausgelegt werden?

Am Tatort vorgefundene Gegenstände können ein Indiz für die Täterschaft sein, mehr aber nicht. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung Bezug genommen.

12. Kennt die Bundesregierung Stellungnahmen von Vertreterinnen und/oder Vertretern der PKK bzw. der ERNK zu den Anschlägen?

Ja.

a) Wenn ja, welche, und wie lauten diese Stellungnahmen (bitte vollständig aufführen)?

- Erklärung von Abdullah Öcalan, Serxwebun Nr. 152 vom August 1994,
- Erklärung des Pressebüros der ARGK vom 17. Januar 1995,
- Interview mit Hasan Demir in der ZDF-Sendung „Bonn direkt“ vom 26. März 1995,
- Erklärung von Ali Sapan (dpa-Meldung vom 12. April 1995),
- ERNK-Erklärung vom 5. Juni 1995,
- Interview mit Abdullah Öcalan im „stern“ vom 29. Juni 1995.

b) Wie bewertet die Bundesregierung diese Einlassungen, und welche Schlußfolgerungen zieht sie hieraus?

Die Tatsache, daß sich die PKK bzw. ihre Teilorganisationen nicht „offiziell“ zu den Straftaten gegen türkische Einrichtungen bekannt haben, sondern das kurdische Volk als Urheber der Anschläge genannt wird – so der Europa-Sprecher der PKK Hasan Demir – spricht nicht gegen die Urheberschaft der PKK, da sie bei eindeutig ihr zuzurechnenden zentral gesteuerten gewalttätigen Aktionen der letzten Jahre ebenfalls das kurdische Volk als verantwortlich benannt hat. Die PKK versteht sich gleichzeitig als einzige legitime Vertretung der Kurden, die stets in deren Interesse handelt.

13. Aus welchen tatsächlichen Anhaltspunkten ergibt sich in welchen Fällen der Verdacht, daß es sich bei einem „auf frischer Tat“ festgenommenen Verdächtigen um ein mutmaßliches PKK-Mitglied handelt?
- a) Aus welchen tatsächlichen Anhaltspunkten ergibt sich in welchen Fällen der Verdacht, daß die dieser verdächtigen Person zur Last gelegte Straftat auch tatsächlich von der PKK „befohlen“ oder „angeordnet“ worden ist?
 - b) Wie wird die mutmaßliche PKK-Mitgliedschaft festgestellt?
 - c) Wie wird hierbei zwischen der mutmaßlichen PKK-Mitgliedschaft und einer bloßen „Anhängerschaft“ unterschieden?

Die gestellten Fragen können letztlich nur aus dem jeweiligen Verfahren heraus beantwortet werden. Es wird niemand verfolgt, weil er PKK-Mitglied ist; andererseits kann die PKK-Zugehörigkeit aber ein Indiz für die Täterschaft sein. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung Bezug genommen.

14. Welchen Zusammenhang sieht die Bundesregierung zwischen den Anschlägen auf türkische Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland mit Vorgängen in der Türkei (z. B. den Pogromen gegen Alewiten in Istanbul)?

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß Ereignisse in der Türkei Reaktionen in der Bundesrepublik Deutschland hervorgerufen haben, so z. B.

22. Oktober 1993 Aktionen der türkischen Sicherheitskräfte
in Lice,
Reaktion: Bundesweite Anschlagwelle am 4. November
oder 1993;
12. März 1995 Schußwaffenanschlag auf mehrere Kaffee-
häuser, die hauptsächlich durch Aleviten
besucht werden, in Istanbul,
Reaktion: Bundesweite Anschlagwelle ab 13. März
1995.

Diese Reaktionen in Deutschland sind in unmittelbarem Zusammenhang mit Konflikten in der Türkei zu sehen. Als Tathintergrund könnte jeweils ein Protest- bzw. Rachemotiv angesehen werden. Ferner könnten ohnehin prinzipiell gewaltbereite türkische bzw. kurdische Gruppierungen die Ereignisse in der Türkei als willkommenen Anlaß gesehen haben, ihre Ziele der Beeinträchtigung und Destabilisierung durch eigene Anschläge zu verfolgen.

15. Welche Erkenntnisse liegen darüber vor, daß einige der betroffenen Einrichtungen türkischen Rechtsextremisten als Treffpunkte dienten oder noch oder wieder dienen?
- Um welche Einrichtungen in welchen Orten handelte bzw. handelt es sich (bitte aufschlüsseln)?
 - Welche rechtsextremistischen Gruppierungen trafen bzw. treffen sich dort?
16. Welche Erkenntnisse liegen darüber vor, daß einige der betroffenen Einrichtungen türkische islamische Fundamentalisten als Treffpunkte dienten oder noch oder wieder dienen?
- Um welche Einrichtungen in welchen Orten handelte bzw. handelt es sich (bitte aufschlüsseln)?
 - Welche islamisch fundamentalistische Gruppierungen trafen bzw. treffen sich dort?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

17. Wer nahm von deutscher und türkischer Seite aus an dem Treffen zwischen dem BfV und MIT am 31. Januar 1995 teil?
- Was war der genaue Inhalt der Unterredung?
 - Aufgrund welcher Hinweise formulierten die türkischen MIT-Vertreter die Vermutung einer im März „eskalierenden Situation“, und was verstanden sie darunter?
 - Wie wurden die „Hinweise“ des MIT vom BfV bewertet und ausgewertet?
 - Welche Maßnahmen wurden aufgrund dieser Unterredung von deutscher Seite aus ergriffen?
 - Gab es seither weitere Unterredungen seitens des MIT mit bundesdeutschen Sicherheitsbehörden?
Wenn ja, wann, auf wessen Initiative hin, wer nahm daran teil, welche Themen wurden auf diesen Treffen besprochen, und welche Ergebnisse hatte diese Beratungen?
18. Wie sah der vom MIT hergestellte Zusammenhang einer „eskalierenden Situation“ und der Aufhebung des damals noch bevorstehenden Anschlagstopps für Kurdinnen und Kurden konkret aus, und welchen Zusammenhang sieht die Bundesregierung?

Auf Fragen nach Art und Inhalt von Kontakten deutscher Nachrichtendienste zu ausländischen Nachrichtendiensten kann die Bundesregierung nur dem für die Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeiten zuständigen Gremium des Deutschen Bundestages Auskunft geben.

19. Mit welchen türkischen Botschafts- und Behördenvertretern bzw. -vertreterinnen haben auf Bundes- bzw. Bund-Länder-Ebene Besprechungen während bzw. nach den Anschlägen stattgefunden?
- a) Mit welchen türkischen Organisationen bzw. Verbänden wurden auf Bundes- bzw. Bund-Länder-Ebene während bzw. nach den Anschlägen Gespräche über präventive Schutzmaßnahmen bzw. Zusammenarbeitsformen durchgeführt?
- b) Wurden vergleichbare Gespräche auch mit kurdischen Organisationen bzw. Verbänden durchgeführt?
Wenn ja, mit welchen?
Wenn nein, warum nicht?

Während bzw. nach den Anschlägen hat auf Bundes- und Landesebene eine Vielzahl von Gesprächen zu oben genanntem Themenbereich stattgefunden, über die z. T. ausführlich in der regionalen und überregionalen Presse berichtet wurde. Eine Abfrage war wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

